

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau am Nussgraben in Erdweg-Kleinberghofen;
südlich des Bahnhofs Kleinberghofen, Gemeinde Erdweg
Flurnummern 761/4, 761 und 743 der Gemarkung Kleinberghofen
Bahnlinie 5502 Dachau - Altomünster, bei km 25,5**

Antragsteller: **DB Infra GO AG , vertreten durch die DB Netz AG**

Die DB Infra GO AG beabsichtigt, den Nussgraben im Bereich südlich des Bahnhofs Kleinberghofen, Gemeinde Erdweg kleinräumig auszubauen. Der gesamte Planungsumgriff umfasst eine Gewässerstrecke von ca. 41 Meter. Am 30.10.2023 erfolgte beim Landratsamt Dachau die Vorlage von Antragsunterlagen. Diese wurden im Lauf des Verfahrens geändert und erneut eingereicht.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) dar. Der Ausbau soll auf den Flurnummern 761/4, 761 und 743 der Gemarkung Kleinberghofen erfolgen. Die Maßnahme dient u.a. dem naturnahen Gewässerausbau des Nussgrabens im betroffenen Abschnitt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kleinräumigen naturnahen Ausbau eines bestehenden Gewässers. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger bzw. das beauftragte Planungsbüro im Rahmen des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nach Nummer 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Der Nussgraben ist in diesem Bereich Teil des geschützten Biotops „Feuchtlebensraumkomplex am Haltepunkt Kleinberghofen.“

Damit ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Nach den vorliegenden Angaben ist die mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „gesetzlich geschütztes Biotop“ zu prüfen.

Nach fachlicher Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde zur UVP-Vorprüfung sind bei Beachtung der festgelegten Auflagen zum Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkung auf das o.g. Biotop zu erwarten.

Mögliche sonstige Umweltauswirkungen hierzu können im Verfahren durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder minimiert werden.

Die durch das Planungsbüro vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörde gestützt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann